

Nutzungsvereinbarung

zwischen

Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Kelheim, vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand, Pfarrhofgasse 5, 93309 Kelheim,

-im Folgenden: Kirchenstiftung-

und

Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e.V., vertreten durch den Vorstand, Ulrichstraße 12, 93309 Kelheim,

-im Folgenden: Orgelverein-

PRÄAMBEL

Die Kirchenstiftung ist Eigentümerin des in Kelheim befindlichen Anwesens „Franziskanerkirche“. Veranlasst durch notwendige Renovierungsarbeiten an dieser Kirche entsprang aus engagierter Kelheimer Bürgerschaft in den 1990er Jahren die Idee, in vollumfänglichem Einvernehmen mit der Kirchenstiftung einen gemeinnützigen Verein zu gründen, der in besagter Franziskanerkirche den Betrieb und Erhalt eines sog. Orgelmuseums zum Zweck hat. So gründete sich der Orgelverein. Das Orgelmuseum wird seit 1997 in der Franziskanerkirche ohne nähere Regelungen oder schriftliche Nutzungsvereinbarung vom Orgelverein betrieben. Das Miteinander wurde letztlich faktisch gelebt.

Allein mit notarieller Beurkundung vom 08.07.1996 (URNr. 1526/96) des Kelheimer Notars Ulrich Lebert sowie mit Eintragung im Grundbuch wurde dem Orgelverein ein ausschließliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht an einem *nicht* der Kirchenstiftung gehörendes Grundstück eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht bezieht auf die nördlich der Franziskanerkirche befindliche FINr. 635, auf der zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Asylbewerberheim betrieben wird und bezogen auf das bisherig genutzte Orgelmuseum allein die minimale Fläche des Kassenbereichs betrifft.

Auf Grundstücke der Kirchenstiftung, insbesondere die eigentliche Franziskanerkirche (FINr. 634) oder von St. Michael (FINr. 633, dort befinden sich die vom Orgelverein für das Orgelmuseum derzeit genutzten Toilettenräume) gibt es keine grundbuchlichen Rechte des Orgelvereins. Betreffend der FINr. 633, 634, 635/3 und 635/4 ist weder ein Nutzungsrecht notariell beurkundet noch im Grundbuch eingetragen. Hinsichtlich des vom Orgelverein derzeit genutzten Kreuzganges oder auch des sog. Medienraumes, betreffend somit die Grundstücke der Kirchenstiftung FINr. 635/3 und 635/4 besteht

allein ein notariell beurkundetes und im Grundbuch eingetragenes sog. Gehrecht. Ein Gehrecht auf der FINr. 635/2 wurde nur notariell beurkundet.

Die tatsächliche Nutzung der der Kirchenstiftung zugehörigen Grundstücke wurde dem Orgelverein bislang unentgeltlich gewährt. Insbesondere war es dem kirchlichen Selbstverständnis und dem früher einvernehmlichen Miteinander geschuldet, für die Flurnummern der Franziskanerkirche oder von St. Michael bislang kein Entgelt zu verlangen. Die Franziskanerkirche ist ein ursprünglich dem Orden der Franziskaner gehörendes Kirchengebäude, welches gerade nicht durch einen Entweihungsakt profaniert wurde. Es handelt sich weiterhin um ein kirchliches und geistliches Gotteshaus. Der Kirchenstiftung ist es wichtig, dass diese kirchliche Widmung angemessen respektiert wird.

Nachdem es zwischen Vertretern der Kirchenstiftung und dem Orgelverein zu Unstimmigkeiten und wohl Fehlinterpretationen der rechtlichen Reichweite einer Nutzung für den Orgelverein kam, muss die im Vergleich zur grundbuchlichen Situation tatsächliche Nutzungsgewährung im und außerhalb des Kirchengebäudes Franziskanerkirche klar und zur Vermeidung von Streitigkeiten schuldrechtlich geklärt werden.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kirchenstiftung räumt dem Orgelverein am „Anwesen Franziskanerkirche, Am Kirchensteig 4, 93309 Kelheim“ unentgeltlich die Nutzung der Räumlichkeiten

- Kirchenschiff Franziskanerkirche (FINr. 634, eigentliche Franziskanerkirche),
- Kreuzganggewölbe im Erdgeschoss, Museumsleiterzimmer, Medienraum, Gang im 1. Stock (FINr. 635/2, 635/3 und 635/4),
- Toilettenhäuschen samt der beiden Toilettenbereiche (m/w) (FINr. 633, Anwesen St. Michael),

sowie der zu diesen Räumlichkeiten benötigten Freiflächen

- Treppenaufgang Außentreppe Am Kirchensteig (FINr. 634)
- Zugang Treppenaufgang bis Westtüre Franziskanerkirche (FINr. 633)
- Zugang Westtüre Franziskanerkirche zu Toilettenhäuschen (FINr. 633)

zu Ausstellungs- und Besuchszwecken eines Orgelmuseums ein. Diese Nutzungsflächen sind im beiliegenden Lageplan (siehe Anhang) farblich markiert.

(2) Klargestellt wird und wie aus der farblichen Markierung des Lageplans (siehe Anhang) ersichtlich, dass das Presbyterium (Altarbereich) der Nutzung durch den Orgelverein vollständig entzogen ist. Sofern die Kirchenstiftung, wie derzeit, dort ein Abstellen einer Orgel sowie ein Betreten des Orgelvereins zu deren Instandhaltung duldet, erfolgt dies rein überobligatorisch, gefälligkeitshalber und jederzeit widerruflich.

(3) Die Nutzung der in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten (nicht Freiflächen) ist eine neben der Nutzung durch die Kirchenstiftung eingeräumte alleinige Mitbenutzung.

§ 2 Nutzungsbeginn, -zeitraum; „Museumssaison“; Schlüssel

(1) Diese Nutzungsvereinbarung beginnt mit Vertragsschluss und ist auf das Ende eines Kalenderjahres befristet, zum jetzigen Zeitpunkt somit zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eine der Parteien bis zum Ablauf des 31.10. des laufenden Kalenderjahres die Nutzungsvereinbarung schriftlich kündigt.

(2) Dem Orgelverein wird die Nutzung grundsätzlich zu Ausstellungs- und Besuchszwecken eines Orgelmuseums gewährt. Insoweit hat der Orgelverein der Kirchenstiftung die Kalendermonate der Besuchsöffnungszeiten („Museumssaison“) mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Monat zumindest textlich mitzuteilen, sofern die Museumssaison vom grundsätzlichen Zeitraum April bis Oktober eines Kalenderjahres abweicht. Ferner ist der Kirchenstiftung einen Monat vor Beginn der Museumssaison zumindest textlich mitzuteilen, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten der Museumssaison das Museum geöffnet werden soll.

(3) Der Orgelverein ist bereits im Besitz von drei übergebenen sog. Transponderschlüsseln, die den Zugang zu den gegenständlichen Räumlichkeiten und Freiflächen ermöglichen. Zu Zeiten der Museumssaison können von der Kirchenstiftung weitere Transponderschlüssel herausgegeben und freigeschalten werden, die nach der Museumssaison jedenfalls wieder gesperrt werden. Die Herausgabe weiterer Transponderschlüssel als die bereits übergebenen drei Stück liegt im Ermessen der Kirchenstiftung. Für jeden von der Kirchenstiftung persönlich übergebenen Transponderschlüssel ist ein Schlüsselpfand iHv jeweils 30,00 € zu bezahlen und die Entgegennahme schriftlich zu bestätigen. Zum gegenwärtigen Stand wurden für zwei Transponderschlüssel Schlüsselpfand bezahlt, für den zuletzt an den gegenwärtigen Vorsitzenden des Orgelvereins herausgegebenen dritten Transponderschlüssel zahlte dieser das Schlüsselpfand nicht. Dieses Schlüsselpfand wird daher mit diesem Vertragsschluss gegenüber dem Orgelverein fällig gestellt und zur Zahlung an die Kirchenstiftung verlangt.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung; Schutz kirchlicher Interessen

(1) Der Orgelverein verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Freiflächen ausschließlich im Rahmen des eingeräumten Nutzungszwecks als Orgelmuseum zu nutzen. Dieser Zweck beinhaltet insbesondere den Betrieb und den Unterhalt des Orgelmuseums. Erlaubt sind somit explizit die Durchführung von Führungen, die Gewährung von Besuchen und Besichtigungen durch Museumsbesucher, das Aufstellen von Tafeln zur Erklärung von Museumsgegenständen und geschichtlichen Hintergründen. Zu Sondernutzungen, siehe unten § 5.

(2) Der gegenwärtige Bestand an Ausstellungs-/Museumstafeln und Orgeln ist den Parteien jeweils bekannt. Im Eigentum der Kirchenstiftung neu aufzustellende Tafeln

oder Gegenstände sowie weitere Orgeln oder Ausstellungsstücke bedürfen stets der vorherigen zumindest textlichen Zustimmung durch die Kirchenstiftung.

(3) Der Orgelverein ist nicht berechtigt, Dritten den Gebrauch an den zur Nutzung eingeräumten Räumlichkeiten und Freiflächen zu übertragen, diese zu vermieten oder zu verpachten oder zu anderweitigen Nutzungszwecken als zu solchen des Orgelmuseums zu gebrauchen.

(4) Der Orgelverein hat während des gesamten Nutzungszeitraums, vor allem aber während der Museumsaison, mit ausreichend Personal die gegenständlichen Räumlichkeiten und Freiflächen zu beaufsichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass durch Besucher des Orgelmuseums keine Schäden und Beschmutzungen des Gebäudes oder kirchlichen Inventars sowie keine Diebstähle des in den Räumlichkeiten befindlichen kirchlichen Inventars auftreten. Ferner hat der Orgelverein dafür Sorge zu tragen, dass Museumsbesucher im Kirchenschiff der Franziskanerkirche (FINr. 634) ausschließlich im Bereich vor der Kommunionbank verweilen und jedenfalls das Presbyterium (Altarbereich) nicht betreten, sowie dass im Kirchenschiff der Franziskanerkirche und im Kreuzgang (EG/1. OG) nicht gegessen und getrunken wird.

(5) Der Orgelverein hat die Kirchenstiftung vor jeder Beauftragung etwaiger Dienstleister oder Werkunternehmer, welche Zutritt zu den gegenständlichen Räumlichkeiten und Freiflächen benötigen, um ihre Zustimmung zu ersuchen und sich die Duldung und Unbedenklichkeit des Aufenthalts dieser Personen bestätigen zu lassen. Ohne entsprechende Zustimmung der Kirchenstiftung ist diesen Dienstleistern oder Werkunternehmer kein Zutritt zu den Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.

(6) Der Orgelverein verpflichtet sich, stets auf die Belange der Kirchenstiftung und insbesondere der kirchenrechtlichen Widmung der gegenständlichen Räumlichkeiten als nicht-profaniertes Gotteshaus, somit auf die religiösen und kirchlichen Zwecke, besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nutzung durch die Kirchenstiftung; Hausrecht

(1) Der Kirchenstiftung steht als Eigentümerin während des Nutzungszeitraums weiterhin das Recht zur vollumfänglichen Nutzung des Kirchenschiffs der Franziskanerkirche (FINr. 634) sowie des Kreuzgangs im Erdgeschoß (FINr. 635/4, 635/3 und 635/2) zu kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten zu. Auf den Inventarbestand des Orgelmuseums ist Rücksicht zu nehmen. Die Freiflächen auf FINr. 633 und 634 sowie die Toilettenräumlichkeiten auf FINr. 633 können von der Kirchenstiftung jederzeit vollumfänglich genutzt werden, diesbezüglich besteht kein alleiniges Mitbenutzungsrecht des Orgelvereins für seine Zwecke.

(2) Kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienste der Kirchenstiftung im Sinne von Absatz 1 sind dem Orgelverein mindestens eine Woche im Voraus zumindest textlich mitzuteilen. Ebenso mitzuteilen ist die Absicht der Kirchenstiftung, für ihre Veranstaltungen und Gottesdienste im Kirchenschiff befindliche Orgeln des Orgelmuseums nutzen zu wollen. Innerhalb der Öffnungszeiten während der

Museumssaison bemüht sich die Kirchenstiftung, keine kirchlichen Veranstaltungen oder Gottesdienste in den gegenständlichen Räumlichkeiten abzuhalten. Während entsprechend angezeigten kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten ist dem Orgelverein jedwede Nutzung der Räumlichkeiten Kirchenschiff Franziskanerkirche (FINr. 634) sowie des Kreuzganges (FINr. 635/4, 635/3 und 635/2) untersagt. Sollte die Kirchenstiftung vorhandene Orgeln für ihre Veranstaltungen oder Gottesdienste benutzen wollen, ist ihr diese Nutzung unentgeltlich zu gewähren.

(3) Das vollumfängliche Hausrecht verbleibt stets bei der Kirchenstiftung als Eigentümerin und unentgeltliche Nutzungsüberlasserin der gegenständlichen Räumlichkeiten und Freiflächen, allein für die Ausstellungs- und Besuchszwecke eines Orgelmuseums kann das Hausrecht an den Orgelverein zur Mitausübung gegenüber Dritten delegiert werden. Dem Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftung, den Mitgliedern der Kirchenverwaltung sowie Beauftragten der Kirchenstiftung ist jederzeit ein uneingeschränktes Betretungs- und Besichtigungsrecht der gegenständlichen Räumlichkeiten zu gewähren. Sollte eine Räumlichkeit nicht betretbar oder zu besichtigen sein, so hat der Orgelverein ein Betreten und Besichtigen auf zumindest textliches Anfordern der Kirchenstiftung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung uneingeschränkt zu ermöglichen.

§ 5 Sondernutzung durch den Orgelverein

(1) Neben der eigentlichen Nutzung zu Ausstellungs- und Besuchszwecken eines Orgelmuseums (siehe § 1) kann der Orgelverein darüber hinaus die gegenständlichen Räumlichkeiten und Freiflächen für kulturelle Veranstaltungen wie etwa Orgelkonzerte oder sonstige Konzerte nutzen (Sondernutzung). Sie ist vom Orgelverein der Kirchenstiftung gegenüber mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsdatum zumindest textlich anzuzeigen. Jegliche Sondernutzung bedarf der Zustimmung durch die Kirchenstiftung. Die Kirchenstiftung verpflichtet sich, nach Zugang der Anzeige der Sondernutzungsveranstaltung innerhalb einer Woche zu entscheiden und das Ergebnis unverzüglich dem Orgelverein zumindest textlich mitzuteilen. Erfolgte zum 8. Tag nach Anzeige der Sondernutzung eine Zustimmung durch die Kirchenstiftung nicht, gilt sie als erteilt.

(2) Auf § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung wird ausdrücklich im Zusammenhang mit Sondernutzungen hingewiesen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, für ihre Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 vom Orgelverein unverzüglich weitere Informationen über die Sondernutzung einzuholen, z.B. bei Konzerten zu Interpretieren oder zu Liedfolgen.

(3) Für jede genehmigte Sondernutzung wird eine Aufwandspauschale von 100,00 € zugunsten der Kirchenstiftung fällig. Sie ist zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Sondernutzung stattfindet, auf das Konto der Kirchenstiftung bei der Kreissparkasse Kelheim IBAN DE69 7505 1565 0190 2007 66 zu bezahlen.

§ 6 Betriebskosten

(1) Die Parteien sind sich einig, dass die gegenständliche Nutzung und Sondernutzung durch den Orgelverein unentgeltlich erfolgt (siehe oben § 1 und § 5). Lediglich für die Sondernutzung erfolgt eine angemessene Aufwandspauschale (siehe § 5 Abs. 3). Die Betriebskosten für die laufende Nutzung des „Anwesens Franziskanerkirche“ sind jedoch sachangemessen von den Parteien zu tragen und aufzuteilen.

(2) Demzufolge hat der Orgelverein die Betriebskostenpositionen Strom, Wasser, Niederschlagswasser, Abwasser und Heizkosten mit einem Anteil von 90 von 100 (90 %) zu tragen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die sachangemessen geschätzten Betriebskosten zu verlangen.

(3) Die Kirchenstiftung erstellt nach jedem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) bis spätestens zum Ablauf des auf das abzurechnende Kalenderjahr folgende Kalenderjahr eine gemäß § 6 Abs. 2 entsprechende Betriebskostenabrechnung gegenüber dem Orgelverein. Etwaig geleistete Vorauszahlungen sind zu verrechnen und der sich ergebende Differenzbetrag auszuweisen. Die Kirchenstiftung hat dem Orgelverein etwaige Überzahlungen auszugleichen. Der Orgelverein hat der Kirchenstiftung eine fehlende Unterzahlung auszugleichen.

(4) Ein monatlich vom Orgelverein zu entrichtender Betriebskostenvorschuss wird jeweils nach Betriebskostenabrechnung des tatsächlichen Jahresverbrauchs für die Zukunft angepasst. Hierzu teilt die Kirchenstiftung dem Orgelverein im Rahmen der Jahresabrechnung mit, ob und wie hoch ein monatlicher Betriebskostenvorschuss für die Zukunft sachangemessen ausfällt.

§ 7 Instandhaltung, Verkehrssicherung und Haftung

(1) Der Orgelverein hat auf eigene Kosten für die Beseitigung des anfallenden Unrats und der Abfälle in den gegenständlichen Räumlichkeiten und auf den gegenständlichen Freiflächen zu sorgen.

(2) Der Orgelverein übernimmt ferner unter vollständiger Entlastung der Kirchenstiftung die Erfüllung sämtlicher grundstücksbezogener Verkehrssicherungspflichten. Hierzu gehören insbesondere die gebotenen Reinigungs-, Räum- und Streupflichten.

(3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche Räumlichkeiten und Flächen vollständig zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sämtliche vor und nach Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung eingebrachten Gegenstände und Aufbauten sowie Musikinstrumente sind zu entfernen bzw. zu räumen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Orgelverein zu tragen.

(4) Sollten Dritte, wie z.B. Museumsbesucher, wegen des Zustandes der gegenständlichen Räumlichkeiten und Freiflächen zu Recht Ansprüche an die Kirchenstiftung als Eigentümerin stellen, so wird der Orgelverein die Kirchenstiftung im Innenverhältnis finanziell freistellen, sofern den Orgelverein gegenüber dem Dritten im Außenverhältnis ebenfalls eine diesbezügliche Haftung trifft.

(5) Der Orgelverein haftet der Kirchenstiftung gegenüber für alle aus Anlass der gegenständlichen Nutzung entstandenen Schäden. Hierbei kann sich der Orgelverein nicht darauf berufen, dass ein Museumsbesucher selbst persönlich haftet.

§ 8 Sicherheitsvorschriften, -vorgaben

(1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind durch den Orgelverein zu befolgen. Erteilte Auflagen der zuständigen Behörden sind zwingend zu beachten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Behörden entsprechende Vorgaben an die Kirchenstiftung als Eigentümerin der gegenständlichen Räumlichkeiten und Flächen richten. Die Kosten zur Umsetzung etwaiger bauordnungsrechtlicher oder feuerpolizeilicher Sicherheitsvorschriften oder Auflagen hat der Orgelverein zu tragen, soweit diese aufgrund der Nutzung zum Betrieb und Unterhalt eines Orgelmuseums erlassen wurden.

(2) Bereits zu Beginn des Orgelmuseums stellte die Kirchenstiftung dem Orgelverein eine von den Behörden verlangte Brandmeldeanlage und finanzierte diese vor. Diese Brandmeldeanlage war seinerzeit funktionstauglich. Sofern eine derartige Brandmeldeanlage für den Museumsbetrieb und insbesondere für die Museumssaison notwendig ist, hat sich der Orgelverein um die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Brandmeldeanlage oder um eine neue ordnungsgemäße Brandmeldeanlage vor Eröffnung für den Besucherverkehr zu kümmern.

(3) Die gegenständliche Nutzungseinräumung schließt etwaige anderweitige gesetzlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein. Solche ggf. notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen hat der Orgelverein auf seine Kosten selbst einzuholen und zu beachten.

(4) Die zugelassene Platzkapazität der jeweiligen Räumlichkeiten ist einzuhalten und darf nicht überschritten werden. Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge sowie Notausgänge sind stets frei und ungehindert passierbar zu halten.

(5) Der Orgelverein verpflichtet sich, zur Umsetzung etwaiger denkmalschutzrechtlicher Vorgaben sein Nutzungskonzept anzupassen und Museumsgegenstände an andere Orte als die gegenständlichen Räumlichkeiten auf seine Kosten zu verschaffen, sofern dies zur Umsetzung denkmalschutzrechtlicher Vorgaben notwendig sein sollte.

(6) Etwaige Kosten, welche infolge einer möglichen Nichtbeachtung behördlicher Auflagen oder Sicherheitsvorschriften durch den Orgelverein der Kirchenstiftung entstehen sollten, hat der Orgelverein zu tragen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt den Parteien vorbehalten.

(2) Ein zur außerordentlichen Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung berechtigender wichtiger Grund liegt für die Kirchenstiftung insbesondere vor, wenn

1. der Orgelverein den überlassenen Vertragsgegenstand entgegen den hier vereinbarten Vertragsbestimmungen vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gegen eine Vertragsbestimmung verstößt,
2. der Orgelverein die kirchliche Widmung eines nicht-profanierten Gotteshauses missachtet,
3. der Orgelverein Sondernutzungsveranstaltungen durchführt, ohne die Zustimmung der Kirchenstiftung eingeholt oder erhalten zu haben,
4. der Orgelverein fehlende und abgerechnete Betriebskosten trotz Zahlungserinnerung mit Fristsetzung nicht zahlt,
5. der Orgelverein zum Betrieb eines Orgelmuseums von den Behörden gemachte Auflagen ignoriert oder missachtet, *oder*
6. das einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung einhergehende Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien dadurch zerrüttet ist, dass Repräsentanten des Orgelvereins Kirchenverwaltungsmitglieder der Kirchenstiftung vor anderen Personen oder sogar öffentlich in den Medien in ihrer Persönlichkeit und Ehre verletzen oder über sie unwahre Tatsachen behaupten.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Genehmigung der Stiftungsaufsicht

Diese Nutzungsvereinbarung steht aufschiebend bedingt unter dem Vorbehalt der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Diözese Regensburg, Bischöfliche Finanzkammer.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der übrige Vertragsinhalt fortgelten. Die unwirksame Bestimmung ist, wenn sie nicht ersatzlos entfallen kann, durch eine dem gesamten Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Kelheim, _____

Unterschrift des Orgelvereins
(Vorsitzender Hopfner des Fördervereins
Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim
e.V.)

Unterschrift der Kirchenstiftung
(Kirchenverwaltungsvorstand Pfarrer
Röhner der Pfarrkirchenstiftung Mariä
Himmelfahrt Kelheim)

Anlage: Lagepläne EG / 1. OG (farblich markiert) **[sind noch zu erstellen]**